

Satzung des Heimatverein Baalborn

§1

Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Heimatverein Baalborn (e.V.)
2. Er hat den Sitz in Baalborn (Pfalz)
3. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2

Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Als Vereinszweck sind folgende Punkte vorgesehen:

- Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde;
Ausrichten von regelmäßigen Treffen, anlegen eines Bildarchivs,
Dokumentation alter Sitten und Bräuche sowie heimatkundlicher
Wanderungen für jedermann
 - Förderung der Landschaftspflege;
Pflege und Erhaltung örtlicher Einrichtungen und Wege, Errichten von
Ruhebänken
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch regelmäßige Treffen und freiwillige Arbeitseinsätze der Mitglieder.
 3. Das Arbeitsziel des Vereins umfasst das Gebiet der Ortsgemeinde Baalborn sowie deren nähere Umgebung.
 4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3 **Mitglieder**

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind Einzelmitglieder. Einzelmitglieder sind natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.
3. Mitglied des Vereins wird man durch Aufnahme in den Verein. Die Aufnahme setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus, über den der Vorstand entscheidet.
4. Lehnt der Vorstand den schriftlichen Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen ein Einspruchsrecht zu. Über diesen Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.
6. Der Austritt kann nur zum Ende eines jeden Monats erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
7. Mitglieder, die die Interessen des Vereins erheblich schädigen, können ausgeschlossen werden, nachdem ihnen zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluß des Vorstandes. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich Widerspruch beim Vorstand eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung zu entscheiden hat.

§4 **Beiträge**

Jedes Mitglied entrichtet einen Jahresbeitrag. Es gibt Einzel- und Familienbeiträge. Regelmäßige Jahresbeiträge sind zum 15. März eines Kalenderjahres zu zahlen. Gezahlte Jahresbeiträge werden nach einem Austritt aus dem Verein nicht zurückerstattet. Die Höhe der zu zahlenden Beträge bestimmt der Vorstand.

§5 **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§6 **Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus

1. Dem ersten Vorsitzenden,
2. Dem zweiten Vorsitzenden,
3. Dem Schriftführer,
4. Dem Kassenwart

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Die Leitung der Wahl obliegt dem von der Mitgliederversammlung bestimmten Vereinsmitglied. Jedes Vorstandsmitglied, das freiwillig vorzeitig aus dem Amt ausscheidet, soll sein Amt bis zur Wahl eines Nachfolgers, mindestens bis zum Ablauf der Wahlperiode, weiterführen.
2. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Beim vorzeitigen Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes kann ein Nachfolger bis zur nächsten Wahl kommissarisch von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern berufen werden.
3. Vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder sind der erste und zweite Vorsitzende. Jeder der beiden Vorsitzenden vertritt den Verein einzeln.
4. Vorstandssitzungen sind vom Vorstand nach pflichtgemäßen Ermessen so oft einzuberufen, wie es die Vereinsgeschäfte erfordern. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Vertretung der Vorstandsmitglieder ist unzulässig.
5. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins, insbesondere führt er die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Insbesondere beschließt er über Aufnahmeanträge und den Ausschluß eines Mitgliedes.

§7 **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Eine einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
2. Die Mitgliederversammlung wird schriftlich einberufen. Jedes Mitglied erhält eine persönliche Benachrichtigung.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder 1/10 der Mitglieder die Einberufung fordern.

Ausschließlich der Hauptversammlung obliegt:

- Die Wahl des Vorstandes
- Die Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- Die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- Die Entgegennahme des Kassenberichts
- Die Entlastung des Vorstandes
- Die Auflösung des Vereins
- Beschlüsse sind vom Schriftführer zu notieren und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§8 **Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine dreiviertel Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Das vorhandene Vermögen wird nach Auflösung des Vereins an den Sozialverband VdK Rheinland-Pfalz e.V. gespendet. Es soll dort für gemeinnützige Zwecke eingesetzt werden.

Die Satzung wurde am 10.07.2017 erstellt.
Letzte Änderung: 27.08.2017